



# Versicherungsleistungen und Versicherungsumfang

## Merkblatt für Freiwillige

Die Regelungen in diesem Merkblatt treten ab 1. April 2026 bis auf Widerruf in Kraft.

### Privathaftpflichtversicherung

Alle Freiwilligen sind während ihres Freiwilligeneinsatzes beim SRK Kanton Bern haftpflichtversichert.

### Unfallversicherung

Grundsätzlich müssen sich alle Personen, die länger als drei Monate in der Schweiz wohnen, gegen Krankheit und Unfall versichern.

- **Freiwillige ohne Erwerbstätigkeit**  
Sie müssen sich über ihre eigene Krankenkasse sowohl gegen Krankheit als auch gegen Unfall versichern.
- **Freiwillige mit Erwerbstätigkeit über 8 Stunden pro Woche**  
Sie sind über den Arbeitgeber automatisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- **Freiwillige mit weniger als 8 Stunden Arbeit pro Woche**  
In diesem Fall besteht **keine automatische Deckung für Nichtberufsunfälle**.  
Die freiwillige Person muss deshalb selbst eine entsprechende Nichtberufsunfallversicherung abschliessen.

### Dienstfahrten-Motorfahrzeugversicherung

Versichert sind private Motorfahrzeuge von Freiwilligen während des Freiwilligeneinsatzes. Gedeckt sind Kollisionsschäden sowie Teilkaskoereignisse wie Feuer-, Elementar-, Schneesuttsch-, Diebstahl-, Tier-, und Glas- und Vandalismus-Schäden für das eigene Fahrzeug. Um eine mögliche Ablehnung im Schadenfall zu vermeiden, ist es wichtig, dass das Auto auf den Namen der/des Freiwilligen registriert ist. Alle Parkschäden, verursacht durch die Freiwilligen, oder durch unbekannte Personen und Fahrzeuge, werden als Kollisionsschäden behandelt. Pro Schadensfall gilt ein Selbstbehalt von CHF 500.–

Auch ein allfälliger Selbstbehalt sowie Bonusverlust, welcher Freiwilligen aus ihrer privaten Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entsteht, wird in der Höhe des von der Versicherungsgesellschaft eingeforderten Betrages übernommen.



## **Ausschluss Zweiräder**

Schadensfälle an E-Bikes, Motorfahrrädern und Fahrrädern sind nicht über die Dienstfahrten-Motorfahrzeugversicherung abgesichert.

Die versicherten Versicherungsleistungen sind abschliessend aufgelistet und haben ihre Gültigkeit während des Freiwilligeneinsatzes.

## **Im Schadensfall**

Im Schadensfall ist zwingend und umgehend die Freiwilligenkoordinatorin / der Freiwilligenkoordinator zu informieren. Es darf kein Auftrag an die Garage erfolgen, bevor die Versicherung durch die zuständige Stelle informiert ist und die Reparatur von der Versicherung genehmigt wurde.

Durch die **Berücksichtigung einer Partnergarage der Zürich Versicherung** profitieren die Freiwilligen von folgenden Vorteilen<sup>1</sup>:

- Geringerer Selbstbehalt auf die Reparaturkosten (CHF 300.– statt CHF 500.–)  
Hinweis: Der Selbstbehalt wird im Normalfall durch das SRK Kanton Bern bezahlt.
- Eine unkomplizierte Schadenabwicklung ohne benötigtes Gutachten durch eine Expertin / einen Experten der Zürich-Versicherung
- Eine lebenslange Garantie auf die ausgeführten Reparaturarbeiten wird gewährt.
- Die Partnergarage stellt während der Reparaturdauer einen kostenlosen Ersatzwagen zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Die Freiwilligen sind nicht verpflichtet, eine Partnergarage der Zürich Versicherung zu berücksichtigen. Die Zürich Versicherung und das SRK Kanton Bern bitten die Freiwilligen jedoch, die oben genannten Argumente für eine (in Bezug auf Kosten und Aufwand) effiziente Abwicklung des Schadensfalles zu berücksichtigen.